

## Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar in der Gemeinde Brennbach (Gemarkung Bruckbach) mit den Flurstücken mit den Nummern 335 und 666.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/Vorhaben5-d](http://www.netzausbau.de/Vorhaben5-d) Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 04.05.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

### Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ist am 14.02.2020 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer und in die Rechte sonstiger Berechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können<sup>1</sup>. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vorliegend kaum möglich sein dürfte<sup>2</sup>, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen konkrete Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Im Hinblick auf die hingegen bereits geplante Erstellung von Brunnenanlagen und die Ausweisung eines entsprechenden Wasserschutzgebietes kann nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die umfangreichen Stellungnahmen der Gemeinde Brennbach im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 1 NABEG eine Ermittlung der maßgeblichen Belange sowie der die Veränderungssperre tragenden Tatsachen bereits erfolgt ist. Auch war die Möglichkeit des Erlasses einer Veränderungssperre bereits Gegenstand der Erörterungen.

Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten.

---

<sup>1</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

<sup>2</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

Ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>3</sup> wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält<sup>4</sup>. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Brennbach (Gemarkung Bruckbach) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/7375, S. 76

<sup>4</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5

Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Brennbach (Gemarkung Bruckbach) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Für den hier vorliegenden Bereich hat die Gemeinde Brennbach im Rahmen einer Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 NABEG vom 05.07.2019 auf Planungsabsichten zur Erstellung von zwei Brunnen und zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes hingewiesen, deren Realisierung eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors erheblich erschweren würde. Die Gemeinde Brennbach hat am 14.10.2019 beim Landratsamt Regensburg einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erstellung und die Benutzung zweier innerhalb des Trassenkorridors auf den in Ziffer 1 genannten Flurstücken gelegenen Brunnen gestellt. Dem Antrag beigefügt war eine kartografische Ausweisung der geplanten Schutzgebietszonen, die in den festgelegten Trassenkorridor hineinragen und seinen nordöstlichen Bereich bis zur Ortschaft Himmelmühle überlagern. Durch die beabsichtigte Errichtung der Brunnen sowie die Überplanung des bisher zur Verfügung stehenden Passageraumes und die hierdurch drohenden wasserrechtlichen Restriktionen kann eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschwert oder gar unmöglich werden.

Die südwestliche Hälfte des im Rahmen der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridors wird in diesem Bereich durchgehend von Waldflächen des Forstmühler Forsts überlagert. Diese Flächen stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung für eine Trassierung nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zudem kommt die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für die Beurteilung der Raumverträglichkeit durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Konformität gegenüber diesen teilweise als Bannwald ausgewiesenen Flächen aufweist. Schließlich befindet sich in diesem Bereich des Korridors ein bestehendes Wasserschutzgebiet, dessen Wasserschutzzone 2 bis in das Zentrum des Korridors hineinreicht.

Östlich dieser nicht passierbaren Flächen liegen im Zentrum des Korridors entlang der dort in südöstliche Richtung verlaufenden Kreisstraße R24 sowie einzelnen Nebenstraßen Siedlungsflächen der Ortschaften Innenlehen, Kleinhimmelmühle, Himmelmühle, Himmelthal und Leibgütl. Für diese wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung jeweils festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zusätzlich eingeengt wird dieser mittlere Planungsraum durch ein südlich der Ortschaft Himmelmühle gelegenes Stillgewässer. Insgesamt stellt sich der mittlere Korridorbereich mit Blick auf diese verstreut liegenden und zu umgehenden Planungshindernisse für eine Trassierung als anspruchsvoller als der bislang überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Bereich östlich der Ortschaft Himmelmühle dar.

Die für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Flächen beschränken sich demnach auf die östliche Hälfte des ausgewiesenen Trassenkorridors.

Dieser verbleibende Passageraum zwischen der Ortschaft Himmelmühle sowie dem östlichen Korridorrand würde durch die geplante Errichtung der Brunnen erheblich verengt und durch die Ausweisung des beabsichtigten Wasserschutzgebietes vollständig überplant. Durch die vollständige Überplanung und die mit der Ausweisung einhergehenden wasserrechtlichen Restriktionen für diesen Bereich würden sich die Trassierungsmöglichkeiten auf den durch verschiedene Planungshindernisse geprägten Bereich im Zentrum des Korridors verengen und eine Trassierung insoweit insgesamt erheblich erschweren.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemeinde Brennbach sowie der geplanten Erstellung von Brunnen und den Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in dem bisher noch zur Verfügung stehenden Passageraum ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Erstellung von Brunnenanlagen und die anschließende Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, die den Passageraum weiter einengt, müssen verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Bruckbach ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Verbotswirkungen verhindern die geplante Ausweisung des Wasserschutzgebietes und ermöglichen insoweit eine Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors. Das Bauverbot des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NABEG schließt die Errichtung bzw. den Ausbau baulicher Infrastrukturanlagen für eine Wasserförderung aus und lässt in der Folge die Erforderlichkeit der beabsichtigten Wasserschutzgebietsausweisung gem. § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG entfallen. Das planungsgefährdende Wasserschutzgebiet kann mangels Umsetzungsperspektive demnach nicht mehr rechtmäßig und wirksam ausgewiesen werden. Ebenso steht das Veränderungsverbot des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NABEG dem Ausbau von Infrastrukturanlagen für die beabsichtigte Schutzgebietsausweisung entgegen. Diese Verbotswirkungen der Veränderungssperre treten hierbei unabhängig davon ein, ob entsprechende bauliche Infrastrukturanlagen bereits vor Erlass der Veränderungssperre zugelassen wurden. Vielmehr wird auch in diesem Fall die Umsetzung entsprechender Entscheidungen durch die Veränderungssperre verboten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Die Gemeinde Brennbach hat in einer Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 NABEG vom 05.07.2019 auf konkrete Absichten zur Erstellung von Brunnenanlagen sowie Planungsabsichten zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes hingewiesen und diese im Rahmen des Erörterungstermins zur Bundesfachplanung im Oktober 2019 mit dem Hinweis hinreichend bekräftigt, dass der hier vorliegende Bereich die einzige Erweiterungsmöglichkeit zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Gemeinde darstelle. Weiter bekräftigt wurden die Planungen zudem dadurch, dass die Gemeinde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und einer Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erstellung und Benutzung zweier Brunnen im Bereich Himmelmühle/Heilingholz beantragt hat und diesem Antrag konkretisierte Schutzzonenabgrenzungen beilagen. Es besteht damit nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer planungsgefährdenden Errichtung baulicher Anlagen sowie Schutzgebietsausweisung innerhalb des vorgesehenen Passageraumes. Eine Trassierung könnte daher zumindest deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Andere Maßnahmen würden nicht den gleichen Erfolg erzielen. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG im Vorfeld des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung nur begrenzt Einfluss auf die

Ausweisung des Wasserschutzgebietes und sind insoweit nicht in gleicher Weise geeignet, die Trassierung innerhalb des Korridors zu sichern. Zudem ist eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Erstellung der Brunnen gesetzlich nicht vorgesehen. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke.

Mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegen für den hier betroffenen Bereich zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft östlich der Ortschaft Himmelmühle nahe der vorgesehenen Brunnenstandorte und quert dabei das geplante Wasserschutzgebiet. Die vorgeschlagene Alternativtrasse liegt mittig im Korridor und führt durch eine westliche Umgehung der Ortschaft Himmelmühle an dem geplanten Wasserschutzgebiet vorbei. Trotz dieser vorgeschlagenen Alternativtrasse ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens vorliegend erforderlich, die nach derzeitigem Planungsstand ebenfalls in Betracht kommende Variante der Vorschlagstrasse zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Zudem kann mit Blick auf die Vorschrift des § 52 Abs. 3 WHG, nach der behördliche Anordnungen auf Grundlage der Schutzgebietsausweisung auch außerhalb des Wasserschutzgebietes getroffen werden können, eine planungsgefährdende Wirkung des geplanten Schutzgebietes gegenüber der nahe an diesem vorbeiführenden Alternativtrasse nicht ausgeschlossen werden, so dass die Veränderungssperre schließlich auch zu ihrer Sicherung erforderlich ist.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung der Erdkabel im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Die Gemeinde Brennbach hat zwar auf eine besondere Bedeutung der geplanten Brunnen sowie des Wasserschutzgebietes für die örtliche Trinkwasserversorgung hingewiesen. Die sichere Versorgung mit Trinkwasser stellt einen herausragenden Belang dar. Dabei mag grundsätzlich auch das Interesse der Gemeinde an einer Wasserversorgung durch eine eigene Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen sein. Derzeit ist die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Brennbach ausweislich ihrer Äußerungen aber sichergestellt und es ist nicht erkennbar, dass die geplanten Gewinnungsanlagen aktuell oder unmittelbar absehbar zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind.

Gestützt wird dies auch durch die Aussage der Gemeinde Brennborg im Erörterungstermin zur Bundesfachplanung, dass mit der Erweiterung der Wassergewinnung entsprechende Reserven gewonnen werden sollen. Dies betreffend ist zudem zu berücksichtigen, dass die Rechtfertigung der Veränderungssperre einschließlich ihrer Auswirkungen fortlaufend überprüft werden. Sollten zukünftige Entwicklungen eine Gefährdung der örtlichen Trinkwasserversorgung erkennen lassen, wird die Bundesnetzagentur die weitere Notwendigkeit der Veränderungssperre unter diesem Gesichtspunkt von Amtswegen überprüfen. Darüber hinaus ist die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG auch auf Antrag aufzuheben, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen. Die Veränderungssperre ist kraft Gesetz ohnehin zeitlich befristet und steht somit im Bedarfsfall einer späteren Trinkwassergewinnung in diesem Bereich nicht entgegen, zumal sich die wasserrechtlichen Risiken ausweislich der Untersuchungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf die Bauphase des Leitungsvorhabens beschränken.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung kann sich zudem nicht von vorneherein allein auf eine eigene Wassergewinnung beschränken. Es ist nicht zu erkennen, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eine solche von der Gemeinde Brennborg verfolgte Eigenversorgung mit Trinkwasser zwingend erforderlich ist. Möglichkeiten, die Versorgung mit Trinkwasser durch andere Maßnahmen als durch eine eigene Trinkwassergewinnung in diesem Korridorbereich sicherzustellen, werden keineswegs ausgeschlossen. Auch der in § 50 Abs. 2 WHG vorgesehene Vorrang einer ortsnahen Wasserversorgung ist nicht mit einer örtlichen oder gemeindeeigenen Trinkwassergewinnung gleichzusetzen<sup>5</sup> und steht im Übrigen ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens überwiegender Gründe des Allgemeinwohls.

Die geplante Erstellung von Brunnenanlagen sowie die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

### **Zu Ziffer 2:**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 02.05.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 04.05.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

---

<sup>5</sup> Gruneberg, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, § 50, Rn. 96.

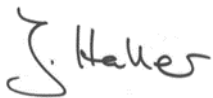
**Zu Ziffer 3:**

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

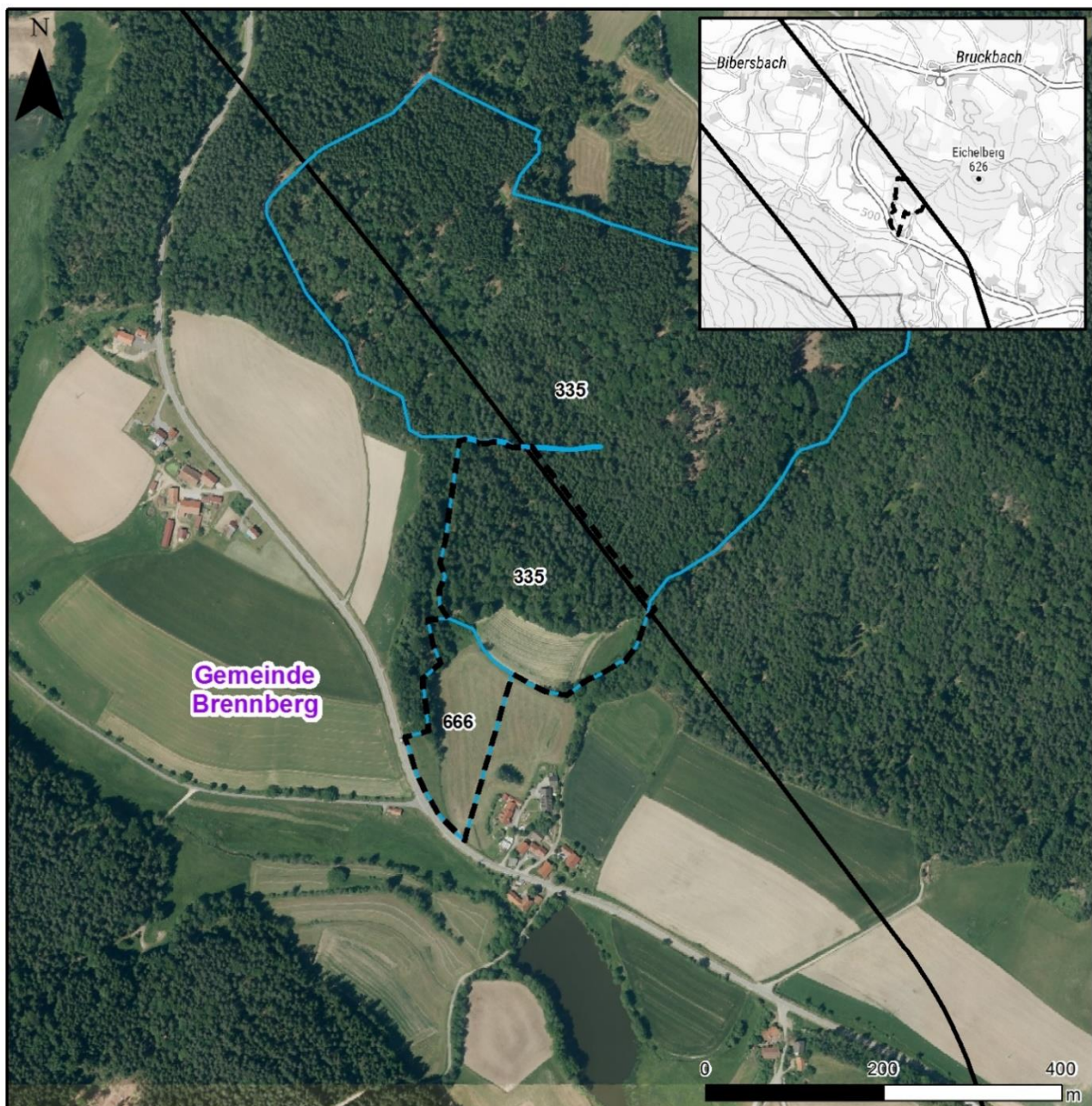
Bonn, den 30.04.2020  
Im Auftrag



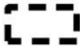


Dr. Janine Haller  
Abteilung Netzausbau, RefL 803



Anlage:



### Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Flurstücksgrenze mit Nr.
-  festgelegter Trassenkorridor

#### Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung  
© GeoBasis-DE / BKG 2020;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:  
[http://sg.geodatenzentrum.de\\_TopPlus.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf)

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH